

# Landesarbeitsgericht Hamm

## Beschluss

§ 36 Abs 1 Nr 6 ZPO; §§ 58 Abs 2, Abs 1 BetrVG; §§ 82 Abs 1 S 2, 48 Abs 1 Nr 2, 55 Abs 1 Nr 7 ArbGG; Art 103 Abs 1, 101 Abs 1 S 2 GG

- 1. § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO findet auch bei einem negativen Kompetenzkonflikt in arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren Anwendung.**
- 2. Nicht jede Anwendung einschlägiger Normen mit unzutreffenden Ergebnissen ist zugleich ein willkürliches Vorgehen des Gerichts. Die Bindungswirkung von Verweisungsbeschlüssen wird nur bei greifbarer Gesetzeswidrigkeit unter dem Gesichtspunkt einer krassen Rechtsverletzung durchbrochen.**

LAG Hamm, Beschluss vom 22.02.2021 Az. : 1 SHa 1/21

### **Tenor:**

Als das örtlich zuständige Gericht wird das Arbeitsgericht Trier bestimmt.

### **Gründe:**

1

I. Das Landesarbeitsgericht ist nach § 36 Abs. 2 Ziff. 6 ZPO aufgerufen, das örtlich zuständige Arbeitsgericht für das zwischen den Beteiligten in dem Beschlussverfahren 2 BVGa 2/21 vor dem Arbeitsgericht Bielefeld respektive 2 BVGa 1/21 vor dem Arbeitsgericht Trier anhängige Beschlussverfahren zu bestimmen.

2

Der beteiligte Konzernbetriebsrats begehrt mit seinem am 21.01.2021 bei dem Arbeitsgericht Bielefeld eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, den beteiligten Arbeitgeberinnen aufzugeben, eine beabsichtigte Betriebsänderung zu untersagen. Die beteiligte Konzernobergesellschaft hat ihren Sitz in Bielefeld.

3

Die beiden weiteren beteiligten Arbeitgeberinnen unterhalten ihre Betriebe in Trier. Die Betriebe sind nur gering voneinander entfernt. Im Oktober 2020 teilte eine der beiden Arbeitgeberinnen ihrem Betriebsrat mit, sie beabsichtige, Einkauf, Vertrieb und Qualitätssicherung auf die weitere Arbeitgeberin mit Sitz in Trier zu übertragen. Nach gescheiterten Interessenausgleichsverhandlungen leitete sie ein Verfahren zur Einrichtung einer Einigungsstelle nach § 100 ArbGG ein. Der von der beabsichtigten Betriebsänderung betroffene örtliche Betriebsrat beauftragte den beteiligten Konzernbetriebsrat nach § 58 Abs. 2 BetrVG mit der Behandlung der Angelegenheit. Mit Beschluss vom 23.12.2020 richtete das Arbeitsgericht Trier zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit über den Abschluss des Interessenausgleichs zwischen den örtlichen Betriebsparteien in Trier eine Einigungsstelle ein. Dagegen richtete sich eine Beschwerde an das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz.

4

Mit der beantragten einstweiligen Verfügung will der Konzernbetriebsrat die Umsetzung der betriebsändernden Maßnahme bis zum Abschluss eines Interessenausgleichsverfahrens unter seiner Beteiligung erreichen. Er sieht einen Verfügungsgrund in der aus seiner Sicht bereits gegebenen Umsetzung der betriebsändernden Maßnahme.

5

Der Konzernbetriebsrat sieht eine originäre Zuständigkeit für die Verhandlungen über den Interessenausgleich entsprechend § 58 Abs. 1 BetrVG bei sich. Es handele sich um einen konzernübergreifenden Restrukturierungsprozess, der zentral von der Konzernspitze gesteuert werde und zumindest zwei Unternehmen des Konzerns betreffe. Aus seiner originären Zuständigkeit leite sich auch die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Bielefeld ab.

6

Die beteiligte Konzernobergesellschaft und die beteiligten Arbeitgeberinnen mit Sitz in Trier sind der Auffassung, der beteiligte Konzernbetriebsrat sei für die Behandlung des Interessenausgleichs nicht originär nach § 58 Abs. 1 BetrVG zuständig. Es bestünde kein Bedürfnis für eine konzern- oder zumindest unternehmensübergreifende Regelung. Es fehle an einem unternehmensweiten Konzept. Eine Delegation der Behandlung dieser Angelegenheit an den Konzernbetriebsrat nach § 58 Abs. 2 BetrVG ändere daran nichts. Zuständig sei damit (lediglich) der örtliche Betriebsrat des von der Betriebsänderung betroffenen Betriebes in Trier. Deshalb sei das Arbeitsgericht Trier örtlich zuständig.

7

Mit Schreiben vom 29.01.2021 hat das Arbeitsgericht Bielefeld den Beteiligten Gelegenheit gegeben, zur örtlichen Zuständigkeit Stellung zu nehmen. Mit Beschluss vom 01.02.2021 hat das Arbeitsgericht Bielefeld sich für örtlich unzuständig erklärt und das Beschlussverfahren an das Arbeitsgericht Trier verwiesen. Zu Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:

8

Die örtliche Zuständigkeit bestimme sich entsprechend § 82 Abs. 1 ArbGG nach betriebsverfassungsrechtlichen Regelungen. Hier gehe es um die Frage, welchem betriebsverfassungsrechtlichen Gremium originär der Verhandlungsanspruch über den Abschluss eines Interessenausgleichs zustehe. Der beteiligte Konzernbetriebsrat sei nicht nach § 58 Abs. 1 S. 1 BetrVG originär zuständig. Eine solche Zuständigkeit setze voraus, dass sich der Inhalt der geplanten Regelung sowie das mit ihr verfolgte Ziel nur einheitlich auf Konzernebene erreichen lasse. Das sei hier nicht gegeben. Es sei nicht dargelegt, dass die geplante betriebsändernde Maßnahme von einer konzerneinheitlichen Planung getragen sei. Dies ergebe sich auch nicht aufgrund des zeitlichen Aspekts des geplanten Betriebsteilübergangs, worauf der Konzernbetriebsrat im Wesentlichen abstelle. Offen bleiben könne, ob der Konzernbetriebsrat vom örtlichen Betriebsrat in Trier beauftragt worden sei, die Angelegenheit für ihn zu behandeln. Die Delegation des Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrechts löse keine Verlagerung der Zuständigkeit auf Seiten der beteiligten Arbeitgeber aus. Damit sei das Arbeitsgericht Trier örtlich zuständig. Im dortigen Bezirk lägen die beteiligten Arbeitgeberinnen.

9

Mit Schreiben vom 01.02.2021 hat das Arbeitsgericht Bielefeld das Verfahren zuständigkeitshalber an das Arbeitsgericht Trier übersandt. Dort ging es am 05.02.2021 ein und löste - ohne vorherige Anhörung der Beteiligten - ein Schreiben

des Arbeitsgerichts Trier vom selben Tag aus, mit dem das Verfahren dem Arbeitsgericht Bielefeld mit der Bemerkung übersandt worden ist, die Übernahme der Sache werde abgelehnt. Dazu hat das Arbeitsgericht Trier im Wesentlichen ausgeführt:

10

Nach § 82 Abs. 1 S. 2 ArbGG sei in Angelegenheiten des Konzernbetriebsrats das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz habe. Das sei hier Bielefeld. Hier mache der Konzernbetriebsrat einen Unterlassungsanspruch geltend. Dadurch werde der Antragsgegenstand bestimmt. Der Antrag könne nur Erfolg haben, wenn der Konzernbetriebsrat auch tatsächlich originär zuständig sei. Dies sei ein sic-non-Fall. Es gehe nicht an, dass das Arbeitsgericht Bielefeld den bereits anberaumten Kammertermin aufhebe, ohne Einbeziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter umfangreiche materiell-rechtliche Überlegungen anstelle und das Verfahren an das Arbeitsgericht Trier verweise. Denn auch dort könne der Antrag des Konzernbetriebsrats von vornherein mangels originärer Zuständigkeit keinen Erfolg haben.

11

Die Beteiligten haben Gelegenheit zu rechtlichem Gehör erhalten.

12

Der Konzernbetriebsrat schließt sich in seinen Stellungnahmen vom 10.02.2021 und 22.02.2021 der Auffassung des Arbeitsgerichts Trier an. Ergänzend behauptet er, der Verhandlungspartner, der zugleich Geschäftsführer der beteiligten Arbeitgeberinnen in Trier sei, habe seinen Sitz in der Konzernzentrale in Wien. Er habe, unterstützt durch einen örtlichen Personalleiter, lediglich virtuell an Besprechungen teilgenommen. Der weitere, für das Alltagsgeschäft zuständige Geschäftsführer sei hingegen nicht in Erscheinung getreten. Dem hätte das Arbeitsgericht Bielefeld im vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägten Beschlussverfahren nachgehen müssen. Es müsse gesehen werden, dass die Landesarbeitsgerichte Rheinland-Pfalz und Hamm unterschiedliche Auffassungen zu dem hier verfolgten Unterlassungsanspruch vertreten würden. Die fehlerhafte Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit habe damit auch materielle Auswirkungen. Das Arbeitsgericht Trier könne im Falle örtlicher Unzuständigkeit nur eine abweisende Entscheidung erlassen. Das Arbeitsgericht Bielefeld hätte daher die materiellen Rechtsfragen klären müssen, bevor es über die örtliche Zuständigkeit zu entscheiden gehabt hätte. Dies liege auch auf der Hand. Die Entscheidung sei daher willkürlich.

13

Die beteiligten Arbeitgeberinnen sehen im Beschluss des Arbeitsgerichts Bielefeld weder eine objektive Willkür noch eine Verletzung des Grundsatzes zur Gewährung rechtlichen Gehörs.

14

II. Nach § 36 Abs. 1 Ziffer 6 ZPO war das Landesarbeitsgericht aufgerufen, als das im Rechtszug zunächst höhere Gericht das örtlich zuständige Arbeitsgericht zu bestimmen. § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO findet auch im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren Anwendung, soweit ein negativer Kompetenzkonflikt zweier Arbeitsgerichte zu entscheiden ist (LAG Hamm 20.11.2014 - 1 SHa 21/14; LAG Baden-Württemberg 07.08.2009 - 3 SHa 2/09).

15

Sowohl das zunächst angerufene Arbeitsgericht Bielefeld als auch das Arbeitsgericht Trier, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, haben sich für örtlich unzuständig

erklärt. § 36 Abs. 1 Ziff. 6 ZPO verlangt, dass diese Erklärung "rechtskräftig" erfolgt. Für das Arbeitsgericht Bielefeld ist diese mit Rechtskraft versehene Erklärung im unanfechtbaren Beschluss des Arbeitsgerichts vom 01.02.2021 gegeben. Das Arbeitsgericht Trier hat keinen eigenen Beschluss herbeigeführt, sondern lediglich in einem Schreiben vom 05.02.2021 mitgeteilt, es lehne die Übernahme der Sache ab. Doch sind auch solche Ablehnungen der Übernahme des Rechtsstreits gegenüber dem verweisenden Gericht durch (unzulässige) Zurückverweisungen taugliche Entscheidungen für das Bestimmungsverfahren nach § 36 Abs. 1 Ziff. 6 ZPO (Zöller-Schultzky, 33. Aufl. 2020, § 36 Rn 34).

16

Das Arbeitsgericht Trier war nach den §§ 82 Abs. 1, 46 Abs. 2 ArbGG, 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO (weiterhin) als das örtlich zuständige Arbeitsgericht zu bestimmen.

17

1. Verweisungsbeschlüsse wegen örtlicher Unzuständigkeit sind nach den §§ 80 Abs. 3, 48 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG unanfechtbar und auch für das Arbeitsgericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, grundsätzlich bindend. Ein Verweisungsbeschluss, der mit verfahrensrechtlicher Bindungswirkung erlassen worden ist, wirkt auch im Bestimmungsverfahren fort und ist dort zu beachten (Zöller-Schultzky, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 36 Rn 38; LAG Hamm 20.11.2014 - 1 SHa 21/14; 27.11.2013 - 1 SHa 17/13, juris, Rn 15; 15.08.2007 - 1 SHa 22/07, NRWE). Aus der Bindungswirkung und der damit einhergehenden fehlenden Möglichkeit, Beschlüsse über die örtliche Zuständigkeit anfechten zu können, folgt, dass die Fehlerhaftigkeit eines Verweisungsbeschlusses grundsätzlich hinzunehmen ist und eine Anfechtbarkeit ausscheidet. Das gilt selbst dann, wenn der Verweisungsbeschluss offensichtlich fehlerhaft ist (Germelmann/Matthes/Prütting-Germelmann/Künzl, ArbGG, 9. Aufl. 2017, § 48 Rn 94; LAG Hamm 20.11.2014 - 1 SHa 21/14; 12.08.2013 - 1 Ta 397/13, NRWE; 27.11.2013 - 1 SHa 17/13, juris Rn 15).

18

Von diesem Grundsatz, der in besonderer Weise der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen verpflichtet ist, kann nur dann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn der Verweisungsbeschluss neben einer offensichtlichen Fehlerhaftigkeit zugleich auch greifbar gesetzeswidrig ist und aus diesem Grund keine Bindungswirkung entfalten kann (LAG Hamm 20.11.2014 - 1 SHa 21/14; 27.11.2013 - 1 SHa 17/13, juris Rn 16; LAG München 08.02.2011 - 1 SHa 4/10, juris). Eine greifbare Gesetzeswidrigkeit ist nur bei einer krassen Rechtsverletzung anzunehmen. Nur sie würde es zulassen, die gesetzliche Bindungswirkung ausnahmsweise zu durchbrechen. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn der Beschluss dazu führen würde, dass sich die Verweisung bei Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Normen in einer nicht mehr hinnehmbaren Weise vom verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten beruht. Ein Beschluss mit solchen eklatanten Fehlern wäre mit elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht mehr vereinbar, offensichtlich unhaltbar und deshalb inakzeptabel (BAG 19.03.2003 - 5 AS 1/03, NZA 2003, 683; LAG Hamm 20.11.2014 - 1 SHa 21/14; 12.08.2013 - 1 Ta 397/13, NRWE; 27.11.2013 - 1 SHa 17/13, juris Rn 16; LAG München 08.02.2010 - 1 SHa 4/10, juris; Germelmann/Matthes/Prütting-Germelmann/Künzl, ArbGG, 9. Aufl. 2017, § 48 Rn 94a).

19

2. Der Beschluss des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 01.02.2021, mit dem es sich für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Trier mit unanfechtbarer Wirkung verwiesen hat, überschreitet die Grenze einer greifbaren Gesetzeswidrigkeit aufgrund krasser Rechtsverletzungen nicht. Die durch den Beschluss bewirkte Bindungswirkung bleibt damit bestehen.

20

a) So ist der Beschluss des Arbeitsgerichts Bielefeld ergangen, nachdem allen Verfahrensbeteiligten auf die von den beteiligten Arbeitgeberinnen erfolgte Rüge der örtlichen Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die zur Stellungnahme gesetzte, lediglich dreitägige Frist war der besonderen Eilbedürftigkeit des Verfahrens geschuldet und im Übrigen ausreichend. Der Verfahrensbevollmächtigte des Konzernbetriebsrats hat innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme abgegeben. Eine Verletzung des in Art. 103 Abs. 1 GG niedergelegten elementaren Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs ist damit nicht gegeben.

21

Eine solche Verletzung folgt auch nicht aus dem nun im Bestimmungsverfahren vom Konzernbetriebsrat vorgetragene Ansatz, das Arbeitsgericht Bielefeld sei trotz des das Verfahren prägenden Amtsermittlungsgrundsatzes dem Aspekt nicht nachgegangen, es sei unter Beteiligung eines örtlichen Personalleiters ausschließlich mit dem örtlichen Geschäftsführer verhandelt worden, der seinen Sitz in der Konzernzentrale in Wien habe, ohne dass der für das "Alltagsgeschäft" zuständige Geschäftsführer in Erscheinung getreten sei. Das Arbeitsgericht Bielefeld hat, wie sich S. 3 seines Beschlusses entnehmen lässt, in tatsächlicher Hinsicht die Behauptung des Konzernbetriebsrats, das "Restrukturierungskonzept" sei "zentral von der Konzernspitze" geplant worden, bei seiner Entscheidung berücksichtigt und sich damit auseinandergesetzt. Die nun im Rahmen des Bestimmungsverfahrens nach § 36 ZPO vorgetragene ergänzende Behauptungen des Konzernbetriebsrats zu den aus der Konzernzentrale stammenden und am Verhandlungsprozess beteiligten Personen stellen damit lediglich die Vertiefung eines Aspekts dar, dem das Arbeitsgericht im Rahmen seiner rechtlichen Überlegungen Gehör i.S.d. Art. 103 Abs. 1 GG geschenkt hat.

22

b) Der Beschluss verletzt auch nicht das in Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG niedergelegte Gebot, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf.

23

aa) Dies ist auch nicht unter dem im Schreiben des Arbeitsgerichts Trier angesprochenen Gesichtspunkt erkennbar, das Arbeitsgericht Bielefeld habe über die örtliche Zuständigkeit durch die Vorsitzende alleine und damit ohne die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammer entschieden, obwohl es ausführliche materiell-rechtliche Erwägungen zur fehlenden Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats angestellt habe. So legt § 48 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG fest, dass Beschlüsse über die örtliche Zuständigkeit nicht mehr durch die Kammer erfolgen. § 55 Abs. 1 Ziff. 7 ArbGG bestimmt ergänzend, dass der Kammervorsitzende außerhalb einer streitigen Verhandlung über die örtliche Zuständigkeit alleine entscheidet. Beide Bestimmungen regeln, wer der gesetzliche Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ist (Germelmann/Matthes/Prütting-Schleusener, ArbGG, 9. Aufl. 2017 § 55 Rn 1). Über die gerügte örtliche Zuständigkeit konnte somit nur die Kammervorsitzende alleine entscheiden.

24

bb) Es ist damit auch nicht zu beanstanden, dass die Vorsitzende den bereits für den 03.02.2021 bestimmten Kammertermin aufgehoben hat. Insbesondere ist darin nicht zu erkennen, dass den gesetzlichen Richtern - hier den ehrenamtlichen Beisitzern in der Kammerbesetzung vom 03.02.2021 - die Entscheidung über materielle Rechtsfragen entzogen worden ist, wie es das Arbeitsgericht Trier andeutet.

25

cc) Eine greifbare Gesetzeswidrigkeit unter dem Gesichtspunkt einer krassen Rechtsverletzung ist ebenfalls nicht anzunehmen. Sie läge vor, wenn die Verweisung bei Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Normen in einer nicht mehr hinnehmbaren und nicht mehr nachvollziehbaren Weise vorgenommen und auf diesem Wege der Rechtsstreit dem eigentlich zur Entscheidung befugten gesetzlichen Richter i.S.d. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG entzogen worden wäre.

26

(1) Der Konzernbetriebsrat wendet zutreffend ein, dass sein Verhandlungsanspruch über den Interessenausgleich, dessen Abschluss mit Blick auf den geplanten Teilbetriebsübergang in einem der Betriebe der beteiligten Arbeitgeber in Trier davon abhängig ist, ob er - der Konzernbetriebsrat - für die Verhandlung über den Interessenausgleich originär im Sinne des § 58 Abs. 1 BetrVG zuständig ist. Berührt sich der Konzernbetriebsrat einer solchen Zuständigkeit, fehlt es aber daran, dass die Angelegenheit den Konzern oder mehrere Konzernunternehmen betrifft, ist er nicht zuständig. Dann steht ihm auch ein Verhandlungsanspruch über den Interessenausgleich nicht zu, den er mit dem Erlass einer einstweiligen Verfügung sichern könnte. Der Erlass einer solchen Verfügung müsste damit materiell abgelehnt werden.

27

(2) Das Arbeitsgericht mag dies in seinem Beschluss vom 01.02.2021 verkannt haben. Doch ist nicht jede Anwendung einschlägiger Normen mit unzutreffenden Ergebnissen zugleich ein willkürliches Vorgehen des Gerichts (vgl. Germelmann/Matthes/Prütting- Germelmann/Künzl, ArbGG, 9. Aufl. 2017, § 48 Rn. 94a unter Verweis auf BVerfG 01.10.2009 - 1 BvR 1969/09). Angesichts der durchaus schwierigen materiellen betriebsverfassungsrechtlichen Fragen zur Zuständigkeitsabgrenzung, denen das Arbeitsgericht Bielefeld in seinem fünfseitigen Beschluss vom 01.02.2021 nachgegangen ist, ist nicht erkennbar, dass das Arbeitsgericht über eine bloße rechtliche Fehlerhaftigkeit hinausgegangen ist und etwa die Grenze zur krassen Rechtsverletzung überschritten haben könnte.

28

III. Die Kosten dieses Beschlusses sind Kosten des Verfahrens (LAG Hamm, 20.11.2014 - 1 SHa 21/14; 15.08.2007 - 1 SHa 22/07, NRWE). Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 37 Abs. 2 ZPO.